

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/74

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des
Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

14. August 2017

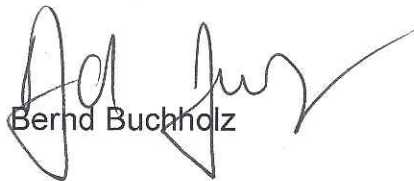
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu der 2. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 12. Juli 2017 übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Zeitplanung der Landesregierung zur Realisierung der Bundesautobahn (A) 20.

Erbeten wurde in diesem Zusammenhang die Darstellung des aktuellen Planungsstandes bei den einzelnen Streckenabschnitten der A 20 einschließlich einer Aussage zu der Frage, seit wann dem Verkehrsministerium bekannt ist, dass der Adlerhorst im Abschnitt 7 wieder bewohnt ist, sowie über Gespräche der ehemaligen Hausspitze mit den Umweltverbänden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Buchholz



Anlage 1 Bericht zur Zeitplanung der Landesregierung zur Realisierung der Bundesautobahn (A) 20 mit Stand vom 8. August 2017

8. August 2017

Bericht des Wirtschaftsministers zur Zeitplanung der Landesregierung zur Realisierung der A 20

Vorbemerkung

Der hier vorgelegte Bericht enthält den aktuellen Planungsstand der einzelnen Streckenabschnitte der Autobahn (A) 20 ohne Angabe von Zeitschienen, da die von der Vorgängerregierung veröffentlichten Zeitangaben nach heutigem Stand nicht mehr zu halten sind. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, bis Ende des Jahres 2017 einen belastbaren Zeitplan zu entwickeln, der nicht im Jahresrhythmus angepasst werden muss.

Planungsstand der einzelnen Abschnitte der A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg

A 20, Teilstrecke 3 – Weede bis Wittenborn

Planfeststellungsbeschluss (beklagt) 30.04.2012

Urteil Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) 06.11.2013

- Linienüberprüfung
- Fledermäuse

Der Planfeststellungsbeschluss wurde als nicht rechtskräftig erklärt, kann jedoch durch zwei Fehlerheilverfahren geheilt werden.

Im Kern ging es zum einen um die Kritik an der Methode der Bestandserfassung der Fledermäuse und damit um die Frage, ob dem Schutz der Fledermäuse in der Region um den Segeberger Forst ausreichend Rechnung getragen wurde. Zum anderen wurde moniert, dass das Verwerfen einer weiter südlich gelegenen Umfahrung von Bad Segeberg nur im Wege einer Grobanalyse erfolgt sei.

Fehlerheilverfahren I („Linien“)

- Beteiligungsverfahren

Aug. – Okt. 2015

Das Fehlerheilverfahren I („Linien“) wurde vorgezogen, um die Ergebnisse der Fehlerheilungsunterlagen und des Beteiligungsverfahrens in das Klageverfahren zur A 20

Teilstrecke 8 – Elbquerung – einspeisen zu können. Dies war insoweit erfolgreich, als dass das BVerwG in seinem Urteil zur Westlichen Elbquerung entsprechende Ausführungen zum Linienvverlauf vorgenommen hat. Der Senat stellt dort den Verlauf der linienbestimmten Trasse nicht in Frage, sondern bezeichnet es als plausibel, „dass am ursprünglich vorgesehenen Gelenkpunkt Wittenborn festgehalten und eine Südumfahungsvariante dort auf die B 206 zurückgeführt werde.“

Quelle: BVerwG 9 A 9.15 - Randnummern 173 und 174

Eine Erörterung nach Eingang der Einwendungen im Jahre 2015 hatte der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) nicht vorgesehen, da die Unterlagen im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Belangen erneut öffentlich auszu-legen sein werden und in einem Planfeststellungsergänzungsbeschluss münden.

Die Unterlagen zum Fehlerheilverfahren I werden parallel zur Unterlagenerstellung zum Fehlerheilverfahren II jetzt weiter verbessert, um eine bestmögliche Qualität zu erreichen.

Fehlerheilverfahren II („Fledermäuse“)

Die Kartierungen sind abgeschlossen. Die Auswertung des umfangreichen Datenmaterials ist ebenfalls abgeschlossen und hat als wesentlichen neuen Punkt ergeben, dass die bestehende A 21 nicht wie bislang von Experten angenommen eine Barriere darstellt, sondern Flugstraßen dieselbe kreuzen und zu Konflikten führen, die jedoch lösbar sind. Die Erstellung der Planänderungsunterlagen durch den LBV.SH läuft, eine erste Abstimmung mit den Naturschutzverbänden ist erfolgt. Vor der Landtagswahl haben die Naturschutzverbände jedoch ein bereits terminiertes Folgegespräch mit dem LBV.SH zur gemeinsamen Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung abgesagt, da aus ihrer Sicht der Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 4 nicht hätte vor der Wahl erlassen werden dürfen. Die Gespräche sind im Juli 2017 durch die neue Landesregierung wieder aufgenommen worden. Das nächste Treffen findet Anfang September statt.

Aus Sicht des LBV.SH sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Fledermäuse erforderlich. Die ursprüngliche, planfestgestellte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Segeberger Kalkberghöhle endete mit geringen Beeinträchtigungen. Gemäß Urteil des EuGH vom 26.04.2017 müsste daher eine Kumulation mit allen Projekten erfolgen, die zusammen mit

dem Projekt, dessen Genehmigung beantragt wird, zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Dies betrifft gemäß des o. g. Urteils auch Projekte die vor der Umsetzung der Habitat-Richtlinie bestanden. Eine derartige Kumulation ist praktisch nicht möglich. Die Schutzmaßnahmen müssen daher so gestaltet werden, dass keine Beeinträchtigungen durch die A 20 entstehen. Hier ist das o. g. EuGH-Urteil insoweit von Vorteil, als dass es auch Schutzmaßnahmen vom Eingriffsort entfernt zulässt. In diesem Fall bieten sich u.a. Maßnahmen an der bestehenden A 21 an.

Infolge der bereits aus Sicht des LBV.SH erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen (für die Fledermäuse sind aus Sicht des LBV.SH u.a. drei neue Bauwerke über die A 20 und A 21 erforderlich) ist hier jedoch eine Kostenfortschreibung erforderlich, die zwingend vor der Auslegung im Fehlerheilungs- bzw. Planfeststellungsergänzungsverfahren dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorgelegt und von diesem genehmigt werden muss.

Weiterer Zeitfaktor ist die Abarbeitung der Haselmaus-Problematik, da dazu eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und der Nachweis zusätzlicher Flächen notwendig sind.

A 20, Teilstrecke 4 – Wittenborn bis A 7 einschl. Autobahnkreuz (AK)

Planfeststellungsbeschluss	27.04.2017
Auslegung des Beschlusses + festgestellter Pläne	31.07.2017 – 14.08.2017
direkte Zustellung des Beschlusstextes an Behörden und Verbände	im Laufe der 28. KW 2017

Es werden Klagen gegen diesen Beschluss erwartet.

Ziel des LBV.SH ist es, mit den im Beschluss festgelegten CEF-Maßnahmen („Continuous ecological functionality measures“ - Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) auf den bereits erworbenen Flächen noch in diesem Jahr anzufangen. Der LBV.SH hat frühzeitig die vorgezogene Bereitstellung der hierfür erforderlichen Finanzmittel beim Bund beantragt. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen liegen gemäß Abstimmung mit dem Gebietsreferat des BMVI am 21./22. Juni 2017 vor.

A 20, Teilstrecke 5 – A 7 bis L 114 und

A 20, Teilstrecke 6 – L 114 bis A 23

Teilstrecke 5

Erste Planauslegung	16.11.2010 – 16.12.2010
Auslegung erste Planänderung	10.06.2014 – 10.07.2014
zZ Kartierungen	

Teilstrecke 6

Erste Planauslegung	10.06.2008 – 10.07.2008
Auslegung erste Planänderung	16.10.2013 – 18.11.2013
zZ Kartierungen	

Für beide Abschnitte sind weitere Planänderungsverfahren erforderlich.

Besonders hervorzuheben ist hier die Problematik der sich im Planungszeitraum deutlich vergrößerten Zwergschwan-Ansiedlung in der Hörner Au/Breitenburger Moor (Gebiet östlich der A 23). Diese Zwergschwan-Ansiedlung hat gegenüber den ersten Einschätzungen im Rahmen der Linienbestimmung (im Jahr 2002) und auch noch zu Beginn des Planfeststellungsverfahrens eine naturschutzfachlich deutlich größere Bedeutung für Schleswig-Holstein erlangt.

Hinweis: Bereich Breitenburger Moor – Schlafquartier

Bereich Hörner Au Niederung – Nahrungsgebiete

Hier bedarf es eines tragfähigen Lösungsansatzes vor dem Hintergrund der besonderen naturschutzrechtlichen Situation. Aufgrund dieser Problematik und der begrenzten Ressourcen beim LBV.SH hat der damalige Staatssekretär Dr. Nägele nach Beratung mit dem LBV.SH entschieden, dass bis auf Weiteres in den Abschnitten 5 und 6 nur noch Nachkartierungen stattfinden sollen. Diese Arbeiten sollen in diesem Jahr abgeschlossen werden.

A 20, Teilstrecke 7 – A 23 bis B 431 („Seeadler-Abschnitt“)

Erste Planauslegung	08.01.2008 – 08.02.2008
Auslegung erste Planänderung	04.06.2013 – 04.07.2013
Auslegung zweite Planänderung	16.07.2015 – 17.08.2015

Die Vorlage der erforderlichen Planänderungsunterlagen (einerseits Berücksichtigung der Seeadlerhorst-Problematik andererseits wegen Zeitablauf Berücksichtigung/Einarbeitung komplett neuer Kartierungsergebnisse) musste vom LBV.SH erneut verschoben werden.

Maßgeblicher Grund ist hier wie auch im Abschnitt 8 der Westlichen Elbquerung die Erstellung des Fachbeitrags gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die vom beauftragten Ingenieurbüro angegebene Zeitschiene ist nicht mehr einzuhalten, da das Büro zunächst den prioritären Tunnelabschnitt bearbeitet hat und hierfür wesentlich länger benötigte als ursprünglich angenommen. Nach den Erfahrungen im Elbquerungsabschnitt wird beim LBV.SH zum WRRL-Fachbeitrag ein erhöhter Prüfaufwand erwartet.

Hinweis:

Seit 21.3.2017 ist dem MWAVT bekannt, dass der Seeadler wieder auf dem Horst gesichtet worden ist. Diese Horstbesetzung ist jedoch für die weitere Planung unschädlich, da die bereits seit Anfang 2016 geplanten Schutzmaßnahmen, die notwendig wurden wegen des ersten Brutversuchs des Seeadlers, auch Wirksamkeit für den in 2017 erfolgten Brutversuch haben.

Für die dritte Planänderung sind die Unterlagen zur Prüfung bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Ende 2017 angekündigt.

Unter Berücksichtigung der Neufassung des UVP-Gesetzes sind längere Einwendungsfristen bei besonders umweltrelevanten Änderungen des Vorhabens zu berücksichtigen, die bei der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Frühjahr 2018 zu beachten sind. Weiter ist eine entsprechende Zeitspanne für die Erarbeitung der Erwiderungen sowie die anschließenden Erörterungen erforderlich, bevor der Beschluss erfolgen kann.

A 20, Teilstrecke 8 – B 431 bis Elbquerung (Tunnel) K 28 (NI Drochtersen)

Planfeststellungsbeschluss 30.12.2014

Urteil BVerwG 28.04.2016

- Ergänzung Gewässerrandstreifen
- Existenzgefährdung Elbfähre
- Fachbeitrag WRRL

Gewässerrandstreifen

Beteiligungsverfahren

Nov. – Dez. 2016

Planergänzungsbeschluss

20.02.2017

Existenzgefährdung Elbfähre

Die Beauftragung des Existenzgefährdungsgutachtens ist noch nicht erfolgt.

Derzeit laufen Abstimmungen mit dem Rechtsanwalt der Fährgesellschaft, um vor Beauftragung des Gutachtens den Inhalt des Gutachtens sowie den Gutachter einvernehmlich abzustimmen.

Fachbeitrag WRRL

Die Erstellung Planänderungsunterlagen durch den LBV.SH läuft. Wegen der nicht zeitgerechten Zulieferung durch das Ingenieurbüro und erhöhten Prüfaufwendungen im LBV.SH konnte die zuletzt veröffentlichte Zeitschiene (Vorlage Anfang 2017) nicht eingehalten werden.

Die Auslegung der Planänderungsunterlagen ist vom 19. September bis einschließlich 19. Oktober 2017 vorgesehen.

Gespräche der ehemaligen Hausspitze mit den Umweltverbänden

Im Nachgang zur schriftlichen Urteilsbegründung zum Bauabschnitt 3 vom 11. März 2014 fanden in den Jahren 2014 und 2015 Gespräche der Hausleitung mit den Umweltverbänden zu den beiden ausstehenden Fehlerheilungsverfahren statt, die schließlich 2015 durch die Umweltverbände beendet wurden.

Minister a. D. Meyer hatte nach dem A 20-Tunnelurteil am 29. April 2016 im Landtag angekündigt, auf die Naturschutzverbänden zuzugehen, um die Zusammenarbeit bei der weiteren A 20-Planung zu verbessern. Das Auftaktgespräch hat St a. D. Dr. Nägele am 30. Juni 2016 geführt. Weitere Gespräche der Hausleitung haben nicht stattgefunden. Die Teilnehmer waren übereingekommen, kein Protokoll zu führen.

Der LBV.SH hat Ende 2016 mit den Umweltverbänden einen Workshop zum Thema Fledermäuse durchgeführt.